

# **Markt Kleinwallstadt**

## **Satzung über die Benutzung der Sporthallen des Marktes Kleinwallstadt „Wallstadthalle“ und „Schulturnhalle“**

Der Markt Kleinwallstadt erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 11.08.1989 (GVBl. S 585), zul. geändert am 10.08.1990 (GVBl. S. 268) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 03.12.1991 Nr. 21.1-028.175/Z rechtsaufsichtlich gewürdigte Satzung:

### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Markt Kleinwallstadt betreibt und unterhält die „Wallstadthalle“ und die „Schulturnhalle“ als öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen.
- (2) Durch den Betrieb der „Wallstadthalle“ und der „Schulturnhalle“ erstrebt der Markt Kleinwallstadt keinen Gewinn und verfolgt dabei lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich die Allgemeinheit auf dem Gebiete der Erholung, der Gesundheit sowie der sportlichen Betätigung und Ertüchtigung gefördert werden soll.
- (3) Die Haushaltsrechnung der beiden Sporthallen wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen.
- (4) Ein evtl. Überschuß ist für den laufenden Unterhalt und die weitere Ausstattung der Sporthallen zu verwenden.

### **§ 2 Gültigkeit der Satzung**

Für die Benutzung der „Wallstadthalle“ und der „Schulturnhalle“ gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 3 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Amts- u. Mitteilungsblatt des Marktes Kleinwallstadt/VG Kleinwallstadt veröffentlicht.

(2) Bei Überfüllung der Sporthallen oder bei unvorhersehbaren Ereignissen ist der Markt Kleinwallstadt berechtigt, die Betriebszeiten vorübergehend einzuschränken oder die jeweilige Halle vorzeitig zu schließen.

#### **§ 4 Benutzungsregeln**

(1) Die Benutzung der Sporthallen ist zu den gebuchten und bestätigten Zeiten bei Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet.

(2) Das Rauchen ist in den Sporthallen, mit Ausnahme des Vorraumes in der „Wallstadthalle“ nicht gestattet.

(3) Die gebuchten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, daß nachfolgende Gruppen die jeweilige Halle pünktlich übernehmen können.

(4) Nach Veranstaltungen (Turniere, Spiele etc.) sind alle benutzten Räume besenrein zu übergeben. Bei der Benutzung der Küchenanlagen der Wallstadthalle ist eine intensive Reinigung vorzunehmen, Evtl. notwendige Nachreinigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Das Betreten der sog. „Turnschuhgänge“ und der Sporthallenbeläge ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen gestattet. Sportschuhe, für die Sportausübung in den Hallen dürfen erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.

(6) Die Umkleideräume und die Duschräume sind stets sauber zu halten.

(7) Das Aufsperrn und Abschließen der Hallen und der benötigten Räume obliegt dem jeweils diensthabenden Hausmeister.

(8) Die vorhandenen Schließfächer in der Wallstadthalle sind zur Aufbewahrung von Wertgegenständen zu benutzen. Bei evtl. Diebstählen übernimmt der Markt Kleinwallstadt keine Haftung. Dies gilt auch für die Garderobe.

(9) Grundsätzlich dürfen für den Turn- Trainings- u. Sportbetrieb alle verfügbaren und benötigten Geräte nur unter fachkundiger Aufsicht benutzt werden.

(10) Der Auf- und Abbau der Geräte hat jeweils unter Anleitung einer Aufsichtsperson (Lehrer, Übungsleiter) zu erfolgen.

(11) Nach Benutzung und Abbau der Geräte sind diese unverzüglich zur jeweiligen Aufbewahrungsstelle zurückzubringen und zu verstauen.

(12) Die Benutzung von sog. „Ballwachs“ ist verboten.

#### **§ 5 Benutzung des Konditionsraumes**

Die Benutzung des Konditionsraumes darf aufgrund der Verletzungsgefahren bei der unsachgemäßen Benutzung der Sportgeräte grundsätzlich nur unter fachkundiger Aufsicht von Übungsleitern/Lehrern benutzt werden.

## **§ 6**

### **Benutzung der Trennvorhanganlage sowie der Basketballanlage**

Die Bedienung der Trennvorhang-Anlage und der Basketball-Anlage obliegt ausschließlich dem Hausmeister oder seinem Vertreter.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss des Marktes**

Der Markt Kleinwallstadt haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die aus der Benutzung der Hallen oder deren Einrichtungen entstehen können.

## **§ 8**

### **Haftung der Benutzer**

- (1) Beschädigungen an den Geräten oder Einrichtungen der Hallen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (2) Ist eine Beschädigung mutwillig entstanden, wird der Verursacher für die Regulierung des Schadens herangezogen.
- (3) Für entstandene Sachschäden während des Übungs- und Sportbetriebes von Vereinen und Verbänden, haftet grundsätzlich der jeweilige Verein oder Verband. Dies gilt auch für sonstige Veranstaltungen.

## **§ 9**

### **Speisen- und Getränkeausgabe**

- (1) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen darf in der Wallstadthalle nur über die vorhandene Küche vorgenommen werden.
- (2) In der Schulturnhalle sind dafür entsprechend ausreichende Stände im Foyer aufzustellen. Flucht- und Rettungswege, auch die der angrenzenden Schwimmhalle dürfen dabei nicht zugestellt werden.
- (3) Der jeweilige Veranstalter hat die für den Ausschank von Getränken und Zubereitung und Ausgabe von Speisen erforderliche Erlaubnis beim Markt Kleinwallstadt rechtzeitig zu beantragen.

## **§ 10**

### **Parkplatzregelung für Hallenbesucher**

Außer bei Großveranstaltungen dürfen zum Parken nur die nordöstlich der Wallstadthalle ausgewiesenen Parkplätze und die Parkplätze an der Schulturnhalle, mit Ausnahme des sog. Pausenhofes benutzt werden.

## **§ 11**

### **Hausrecht, Ausschluss von der Hallenbenutzung**

- (1) Dem 1. Bürgermeister, seinem Vertreter im Amt sowie dem Hausmeister obliegt das Hausrecht in beiden Hallen sowie den gemeindeeigenen Hallen-Außenbereichen.
- (2) Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung hat der  
1. Bürgermeister, sein Vertreter im Amt oder der Hausmeister das Recht, den Zuwiderhandelnden aus der Halle oder vom Gelände zu verweisen.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregeln oder Anordnungen kann ein Ausschluss von der Benutzung der Sporthallen oder ein Platzverbot bis zu 3 Jahren vom Markt Kleinwallstadt schriftlich verfügt werden.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der „Gebührensatzung für die Benutzung der Wallstadthalle und der Schulturnhalle“ erhoben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft (= 13.12.1991)

Bein

1. Bürgermeister